

§ 29 SchVG Beratungen

SchVG - Schülervertretungengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.02.2019

1. (1)Die Schülervertretungen haben die ihnen übertragenen Aufgaben §§ 2 und 3) in internen Sitzungen, in gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern der Schulbehörden und im Rahmen von Schülerparlamenten zu beraten und zu erfüllen.
2. (2)Die Schülervertretungen können durch Beschluß § 33) im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Erledigung einzelner Angelegenheiten, die nur jeweils eine Schulart betreffen, spezifischen Bereichsausschüssen übertragen. Über die Tätigkeit dieser Ausschüsse ist in den internen Sitzungen der jeweiligen Schülervertretung zu berichten.
3. (3)Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at